

Vita und andern gleichzeitigen Quellen ist geschöpft, was sich bei Pallavicini, Hist. Conc. Trid. I. 13, c. 7; I. 15, c. 2—6. 8; I. 24, c. 13; bei Eggs, Purp. docta I. 5, c. 8 und bei Wilhelm Prifac, Die Legaten Commendone und Capacini in Berlin, Neuf 1846, findet. [Marr.]

Commensalium ist einer der durch die Canones bezeichneten vier Gründe, auf denen die Competenz des Bischofs, einen Cleriker zu ordinieren, beruht (s. d. Art. Titulus). Man versteht aber unter Commensalium Tischgenossenschaft) oder dem gleichbedeutend gebrauchten Familiaritas (genauere Bekanntschaft) ein solches Dienstverhältniß eines zu ordinirenden Erzbischofs, welches den Weichenandidaten mit dem betreffenden Bischofe geraume Zeit lang in nähere Berührung bringt. Wenn daher auch nicht streng gefordert wird, daß der Ordinand wirklich Haus- und Tischgenosse des Bischofs sei, so muß er doch aus dem bischöflichen Tafelgute seinen Unterhalt bezogen und drei Jahre lang im dienslichen Verhältniß zum Bischofe und zwar in einem solchen Verkehr gestanden haben, daß dieser die Sitten des Ordinandens kennen zu lernen im Stande war. Auch muß der Bischof dem ratione familiaritatis oder commensalium Geweihten so gleich (b. i. in Monatsfrist) ein Beneficium verleihen (Conc. Trid. Sess. XXIII, c. 9 de ref.; Innoc. XII Const. Speculatores vom Jahre 1694, in Bullar. Rom., ed. Luxemb. 1727, VII, 250 sq.). [Permaneder.]

Commentare, 1. biblische, s. Exegese; 2. canonistische, s. Glossen.

Commenturei oder Comturei (so viel als Commende, s. d. Art.) hieß in der Fassung des Johanniter- und Deutschherren-Ordens eine Abtheilung Grundbesitz, welcher je einem Ordensritter zur Verwaltung und theilweisen Nutznießung angewiesen war. Die liegenden Güter des Johanniter- oder Malteser-Ritterordens waren nämlich in Priorate, diese in Balleyen und letztere wieder in Commenden (Comtureien) getheilt. Ebenso zerfiel das Grundeigenthum des Deutschherren-Ordens in Balleyen, und diese in Comtureien; daher hießen die Inhaber und beziehungsweise Nutznießer der ersteren Balleyherren (Ballivi), gewöhnlich Land-Commenture oder Groß-Commenture, die Besitzer der einfachen Commenden aber Commenture schlechtlich (Commendati). Diese Commenden oder Einkünfte, womit die verschiedenen höhern und niederern Stellen und Ämter in den benannten Orden dotirt waren, und in welche die Prioren, Dignitäre und Ritter (letzte regelmäßig nach dem Alter) einrückten, können wohl im Ganzen nach der Analogie der Kirchenpräbenden beurtheilt werden, obgleich sie eigentliche Beneficien nicht waren (s. d. Art. Beneficium eccles.). Aus diesem Grunde stellt auch Papst Benedict XIV. die mehrfachen Mißbräuche, welche bei diesen Commendenverleihungen unterliefen, obgleich er sie streng tadelt, dennoch nicht in die Kategorie simonistischer Verbrechen, auf

welche die in den Canones ausgesprochenen Strafen ihre volle Anwendung haben sollten (Bened. XIV., De synod. dioc. 12, 5, 15 sq.). Ueber die Schicksale der besagten geistlichen Ritterorden und ihrer Güter s. d. Art. Johanniter und Deutschherren. Bei den weltlichen Ritterorden bezeichnet der Name Comtur die erste Rangklasse der Dignitäten, welcher die Groß-Comturen (Großkreuze), dann die Prioren übergeordnet sind. [Permaneder.]

Commissarius, ein im Auftrage und Namen eines höheren Committenten zur Vornahme einzelner Functionen betrauter Beamte. Nicht nur die oberste Staats- und Kirchengewalt, sondern jede selbständige, b. i. eine eigene Instanz mit ordentlicher Gerichtsbarkeit oder Verwaltungsbefugniß bildende Justiz- oder Administrationsbehörde ist berechtigt, einzelne Gerichtsacte oder Verwaltungsgeschäfte an andere, wenn nur überhaupt amtsfähige Personen zu übertragen. So z. B. fungiren weltliche Regierungsbeamte als landesherrliche Commissare bei der Wahl der Bischöfe (und Decane) als Zeugen über die eingehaltenen Formen des Wahlacts, oder bei der Installation der Kirchenbeamten zur Abnahme des Civildiensteides, oder bei Abhaltung von Synoden und andern Versammlungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und zur Kenntnisaufnahme der Berathungsgegenstände und des Ganges der Verhandlungen etc. So wird aus päpstlicher Vollmacht regelmäßig ein Erzbischof zur Consecration eines Bischofs und Abnahme des Obedienzeides, ein Erzbischof, Bischof oder Dignitar zur Vornahme des Informativprocesses über die Tüchtigkeit eines gewählten oder nominirten Kirchenprälaten etc., so ein oder mehrere Domcapitulare als bischöfliche Commissare zu den jedesmaligen Pfarconcur-Prüfungen, oder ein Decan bald zur Amtseinführung oder Installation geistlicher Pfründebesitzer, bald zu außerordentlichen Visitationen, zu Zeugenvernehmungen in Ordinariats- und Ehestreitsachen etc. committirt. Alle diese verschiedenen Commissare sind sogenannte zeitliche (commissarii temporarii), deren Wirksamkeit nach Ausrichtung des übertragenen Geschäftes erlischt. Ist die Vollmacht an mehrere Individuen zugleich übertragen, so heißt ein solches Collegium Commission. Es gibt aber auch ständige sogenannte Commissare und Commissionen (commissarii perpetui), welche in der Regel nur vom Staatsoberhaupt und beziehentlich in kirchlichen Angelegenheiten vom Papste und vom Bischofe ernannt werden können. Dergleichen sind beispielsweise an der römischen Curie die verschiedenen zur Behandlung bestimmter Geschäfte bleibend eingerichteten Congregationen der Cardinäle (s. d. Art.); ferner die durch das Tridentinum in der Eigenschaft apostolischer Bevollmächtigter mit der Visitation der in ihren Diöcesen gelegenen klösterlichen Institute exempter Orden betrauten Erzbischöfe und Bischöfe; dann die von Bischöfen selbst in größeren Städten theils zur Inspection und Advocatur